



Leonhard Bauer
eLBe@riseup.net
(Oberholz 22)
(97264 Helmstadt)
(09369-8301)
(☎ 980239)
Gärtnerei
Obere Leberklinge 26
97877 Wertheim

Wertheim, den 25.3.2019

Amtsgericht Wertheim

persönliche Zustellung

Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung zwecks Gewährleistung sachgemäßer Baumkontrolle durch das Bauamt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beschlussantrag

Die bislang für Baumkontrolle im Stadtgebiet verantwortliche Sachbearbeiterin Fr. Henn, Anuschka ist dauerhaft, unverzüglich und unehrenhaft aus dem Verwaltungsdienst zu entfernen.

Begründung

Von Fr. Henn geht derzeit eine akute Gefahr für den Naturschutz, die Erhaltung wertvoller Landschaftsbestandteile und die Generationengerechtigkeit aus. Alle mildereren Mittel zur Unterbindung dieser Gefährdung wurden ergebnislos ausgeschöpft. Verbliebe Fr. Henn im Amt, so sind weitere vermeidbare Baumschäden zu befürchten. Ein höherwertiger Ersatz ist für die Wertheimer Stadtverwaltung verhältnismäßig einfach zu beschaffen und kann erforderlichenfalls ohne unverhältnismäßige Zusatzkosten durch externe Berater ergänzt werden.

Sachverhalt

Am 1.3.2019 ordnete Fr. Henn die Fällung der Trauerweide aus der Unterführung hinter der Gärtnerei an und begründete dies mit einem Hallimaschbefall. Das damit beauftragte Personal schnitt daraufhin den Altbaum ab und beseitigte am 6.3.2019 einen Großteil der Beweismittel. Tatsächlich lag jedoch kein solcher Pilzbefall vor, wie an dem noch verbleibenden Stammstück leicht erkennbar ist, da der Hallimasch nicht das Kernholz sondern die Wachstumsschicht befällt, und diese rundum als vollständig unversehrt erkennbar ist. Eine Beeinträchtigung der Baumstatik die einen Totalschnitt gerechtfertigt hätte war nicht gegeben.

Fr. Henn begründete den Totalschnitt zudem mit der Verkehrssicherungspflicht. Tatsächlich fällt jedoch an dem Standort kaum Straßenverkehr an, und bei Unwetter noch weniger bis gar keiner.

Belegexemplar Indymedia

Auch eine ständige Durchfahrtsnotwendigkeit zur Erreichbarkeit dahinterliegender Betriebe liegt wegen der Stadtrandlage nicht vor. Zudem ist der Standort bei amtlicher Unwetterwarnung sowieso von abgestellten Fahrzeugen freizumachen, da dort eine Gefahr durch Starkregenhochwasser ausgeschildert ist. Diese Ausschilderung hätte auch wenn die Anwohner ohnehin warnungsangepasst parken wegen der Rechtssicherheit zwecks Haftungsausschluss durch ein witterungsbedingtes Parkverbot ergänzt werden können. Da ein Windbruch auch weder die Wohn- und Gewerbebebauung noch die Gleisanlagen oder den Sturzbachabfluss hätte beeinträchtigen können, hätte ein solcher als nachträglich zu behebendes geringfügiges Risiko in Kauf genommen und dem Naturschutz Rechtsgütervorrang gewährt werden können.

Fr. Henn hingegen richtete sofort einen nicht wiedergutzumachenden Schaden an, ohne ein professionelles Baumpflegegutachten anfertigen zu lassen, den von der ökologischen Wertminderung betroffenen Anliegern zur Kenntnis zu geben, und diesen eine alltagstaugliche und gesetzliche Einspruchsfrist einzuräumen, um auf diese Weise Gefälligkeitsbehauptungen auszuschließen. Beim vorliegenden Sachstand ist tatsächlich davon auszugehen dass die alte Trauerweide den Frühjahrssturm vom 10.3.2019 größtenteils unbeschadet überstanden hätte.

Lehrmittelvermerk

Um ein Belegexemplar Ihrer Einstweiligen Verfügung zu Lehrzwecken wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß,

Leonhard Bauer

– freischaffender Umweltaktivist –